

STADT LAHR
Bebauungsplan KÄHNERGASSLE, 3. Änderung
Bebauungsvorschriften

Den Bebauungsvorschriften liegt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) zugrunde.

A) Planrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (2) Für die eingeschossig festgesetzte Bebauung kann gem. § 17 Abs. 5 BauNVO zusätzlich ein talseitig freistehendes Untergeschoß zugelassen werden, sofern die natürliche Geländeneigung dadurch nicht wesentlich verändert wird.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

§ 2

Gestaltung der Gebäude

- (1) Geneigte Dachflächen sind mit Ziegeln zu decken.
- (2) Ebene Dächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekiesen.

§ 3

Garagen und Stellplätze

- (1) Garagen sind in einem Abstand von mindestens 5 m von der Straßenraumbegrenzung zu errichten.
- (2) Garagen sind als Massivbauten zu errichten.
- (3) Die Überdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.

§ 4

Außenanlagen und Bepflanzung

- (1) Zur Einfriedigung der Grundstücke sind Heckenpflanzungen zulässig. Darüber hinaus dürfen feste Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten nur als Holzzäune oder Eisenzäune mit höchstens 1,20 m Höhe (einschl. Sockel) errichtet werden.
Im rückwärtigen Bereich der Grundstücke sind zur Abgrenzung auch Maschendrahtzäune bis 1,20 m Höhe zulässig.
- (2) Freiflächen sind, soweit sie nicht für Stellflächen und deren Zufahrten, für Wege oder als sonst befestigte Flächen benötigt werden, gärtnerisch zu gestalten.

§ 5

Genehmigungspflichtige Anlagen

Anlagen nach § 89 Abs. 1 Nr. 2, 19, 30 b, 35 und 36 LBO sind genehmigungspflichtig.

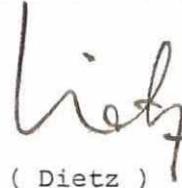
Lahr, den 12. September 1983
STADTPLANUNGSAMT



(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor



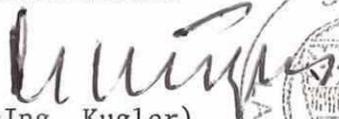
DER OBERBÜRGERMEISTER



(Dietz)

Der Bebauungsplan wurde am 8.2.1984 rechtsverbindlich.

Lahr, den 8.2.1984
STADTPLANUNGSAMT



(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor



Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg i.Br., den 11. Jan. 1984

